

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 8

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrwesen in den Augen der Zuschauer, worunter sich gewiß auch mancher Ausländer befunden hat, lächerlich zu machen.

Wir möchten nun gerne erfahren, wo sich die Herren Vetheiligten die Erlaubniß eingeholt haben, um die Vorschrift, welche das Tragen des Militärkleides außer Dienst mit Strafe belegt, unangefochten umgeben zu können?! — Unsere Militärbehörden möchten wir dagegen im Interesse unseres Wehrwesens auf solchen Unfug aufmerksam machen und wünschen lebhaft, daß er sich in Zukunft nicht wiederholen möge. A. K.—r.

U n s l a n d.

Frankreich. (Rückblick auf 1882.) Aus einem von der „France Militaire“ angestellten Rückblicke auf das Jahr 1882 ersehen wir den nachfolgenden Stand der französischen Armee:

Zu Beginn des Jahres 1882 hat Kriegsminister Campenon ein vollständiges Reform-Programm entwickelt, das in der Armeegroßen Weisfall fand. Unglücklicherweise haben politische Zwischenfälle diese Vorhaben unausführbar gemacht.

General Billot, der im Monat Februar des verwichenen Jahres das Ministerium übernahm, war von der Armee warm begrüßt worden; man schätzte in ihm nicht nur den tüchtigen General, sondern auch den eifrigen und begabten Mitarbeiter an der Hauptreorganisation der Armee, sowie den gewandten Arministrator.

General Billot gruppierte an seiner Seite eine Anzahl tüchtiger Männer, welche sich in das Studium und in die Vorarbeiten der Reorganisations-Entwürfe theilten, und das Parlament ernannte seinerseits einen Ausschuß, welchem sämtliche Militär-Gesekentwürfe zur Begutachtung überwiesen wurden. Der Präsident dieses Parlamentsauschusses war Gambetta und alsbald gestaltete sich dieser Ausschuß zu jener vielgenannten Kommission, welche selbstständig vorgehend, nur noch eigene Entwürfe verfaßte, die leider die Sache, um die es sich eigentlich handelte, nicht recht vorwärts zu bringen vermochte.

Das Heeres-Administrationsgesetz ist sonach das einzige Militär-Reformwerk, welches im Jahre 1882 wirklich erzielt wurde.

Glücklicher war General Billot im Hinblick auf solche Neuerungen, welche auf rein reglementarischem Gebiete sich vollzogen. In dieser Hinsicht ist zu verzeichnen:

1. Bei der Kavallerie ein neues Manöver-Reglement. Die Neuerungen waren einem Manne anvertraut (General Gallifet), der durch seine Tüchtigkeit und Energie in der Armee hervorsticht und der noch eine Karriere vor sich hat, wenn ihm nicht etwa die Politik einen Strich durch die Rechnung macht.

2. Die Infanterie ging so viel wie leer aus. Die besten Absichten vermögen da nichts, so lange man nicht alle Kadres mit Mannschaft füllen kann.

3. Die Artillerie nahm definitiv Besitz von ihrem neuen Material (Feld- und Gebirgsgechüße), aber sie wartet noch immer der endgültigen Separation der Feldartillerie von der Festungsartillerie.

4. Die Gentes-Gruppe hat ihr zahlloses Material nunmehr fast ganz vervollständigt. An den Grenzen Frankreichs wird es im Kriegsfalle in fortifikatorischer Hinsicht an nichts mehr fehlen; nur wäre eine entsprechende Vermehrung der Gentes-Mannschaft dringend geboten. Auf die vielen alten und neuen Fortifikationen, die Frankreich im gegenwärtigen Augenblicke bereits besitzt, mit Truppen der aktiven Feldarmee versorgen zu wollen, wäre ein großer Mißgriff; man muß hierzu passende Truppen zweiter Linie organisiert haben, und daran fehlt es noch!

Frankreich. (Die Stellung des Kriegsministers zum Präsidentengesetz.) Das Manifest des Prinzen Napoleon, wohl des wenigst gefährlichen Prätendenten, hat den Abgeordneten den Schrecken in die Glieder gejagt. Nach einem Antrag sollen sämtliche Mitglieder von Familien, die früher in Frankreich geherrscht haben, aus Frankreich verbannt werden. — Das Gesetz, welches mit der Gefahr, von welcher die Republik bedroht sei, motiviert wird, ist ein zweischneidiges Schwert; mit dem gleichen Recht könnte man in der Folge Anhänger der Napoleoniden, der Orleans, die Legitimisten, die Sozialisten, die Anarchisten u. s. w. ausweisen. — Eine besondere Schwierigkeit bot der Durchführung des projektirten Gesetzes (über dessen Zweck-

mäßigkeit man sehr verschiedener Ansicht sein kann) der Umstand, daß verschiedene der Prinzen in der Armee Grade bekleiden. Den Gedanken, daß diese gerade durch ihre Stellung besonders gefährlich werden könnten, wies der Kriegsminister, General Billot, mit Entschiedenheit zurück. Man verläumde die französische Armee, wenn man annehme, daß sich ihre Offiziere durch Geschenke und Einladungen zum Verrath verführen ließen. Ferner sei die disziplinarische Abhängigkeit der Armee von dem Kriegsministerium derart, daß die Regierung über die Prinzen eine weit größere Macht besitze, wenn sie der Armee angehören, als wenn sie im Ausland residiren. General Billot, den seine Vergangenheit gegen jeden Vorwurf des Orleansismus schützt (denn nach dem Krieg stimmte er gegen die Zurückberufung der unter dem Kaiserreich verbannten Orleans und zur Zeit, als dieselben zu hohen Stellen erhoben wurden, erfuhr er eine Zurücksetzung), erklärte, es genüge vollkommen, wenn das Recht des Kriegsministers, Offiziere zur Disposition zu stellen, auf alle höheren Kommandos ausgedehnt werde, um jeden Schatten der Gefahr von Seiten der als Offiziere fungirenden Prinzen zu vermeiden. Wenn einem derselben von Armeeangehörigen außer Dienst der Titel „Monseigneur“ beigelegt worden sei, worüber die radikalen Blätter so großes Geschrei erhoben hätten, so sei dieses ohne Zutun der so titulirten geschehen.

Noch energischer sprach sich der Kriegsminister gegen den Versuch, die Prinzen ihres militärischen Grades zu entsetzen, aus. Er sagte, daß es eine sehr ernste Sache sei, den Besitz einer militärischen Charge anzutasten. Der Unverletzlichkeit des militärischen Charakters sei der konservative Sinn der Armee und ihre Enthaltung von jedem Pronunciamento zu verdanken. Die Armee treibe jetzt keine Politik; werde aber der Antrag Vallou's angenommen, so werden die Offiziere über die prinzipielle Berechtigung der Republik hin und her berathen, und das wäre bedauerlich. Außerdem werden sich andere Offiziere, die keine Prinzen sind, durch diese Maßregel beleidigt fühlen.

Bedenken flößte den Abgeordneten ferner ein, daß verschiedene Prinzen Feldmanövern anderer Truppentheile beigewohnt hatten; dieses scheint im Interesse ihrer eigenen Ausbildung erklärlich.

Der Kriegsminister gab darüber folgende Aufschlüsse: Der Herzog von Chartres, welcher Oberst des 12. reitenden Jägerregiments ist, habe allerrings den Manövern in Bléze beigewohnt, aber er habe dazu die regelmäßige Erlaubniß eingeholt. Der Kriegsminister, welcher die Manöver leitete, hatte sämtliche anwesenden Obersten zu Tisch geladen und er wollte bei dem Herzog von Chartres keine Ausnahme machen. Daß der Herzog von Aumale den Kavallerie-Manövern im Jahre 1882 in Chalons beigewohnt habe, stellte General Billot nicht in Abrede.

Auf eine Interpellation des neuen Präsidenten der Armeekommission antwortete General Billot, daß er allerdings das Recht hätte, in Anwendung der heute existirenden Gesetze die Prinzen entweder zur Disposition zu stellen oder sie dem aktiven Dienst zu entziehen, aber die Maßregel sei eine beinahe schimpfliche Strafe und er finde keine Veranlassung, eine solche über die Prinzen zu verhängen.

Frankreich. (Rücktritt des Kriegsministers.) General Billot hat in Folge des projektirten Verbannungsgesetzes seine Entlassung als Kriegsminister genommen. Für eine zweckmäßige Entwicklung der Wehranstalten Frankreichs ist der beständige Wechsel der Kriegsminister nachtheilig. Stabilität ist eine der ersten Bedingungen eines kräftigen Wehrwesens. Diese ist nicht möglich bei beständigem Wechsel der Personen, welchen die Leitung desselben übertragen ist. Jeder neue Kriegsminister hat seine besonderen Ansichten, sein besonderes System. Bevor eines aber zur Durchführung gekommen, ist wieder ein anderer Mann an dem Platz. — Der Rücktritt des Generals Billot wird von der französischen Armee um so mehr empfunden werden, als sie auf denselben die größten Hoffnungen gesetzt hatte. — Nach dem Tode des Generals Chanzy hielt man Billot für den Nachfolger desselben im Falle eines ausbrechenden Krieges. Der Mann aber, der bestimmt schien, die Armee im Felde zu führen, dürfte auch das höchste Interesse gehabt haben, dieselbe auf den höchsten Grad der Kriegstüchtigkeit zu bringen.